

# Keine Angst vor der Kopie!

Legale Nutzung fremder Inhalte in Forschung und Lehre

Prof. Dr. Michael Beurskens,  
LL.M. (Gew. Rechtsschutz),  
LL.M. (Univ. of Chicago),  
Attorney at Law (New York)

# Welche Fragen behandeln wir heute?

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

1

Was wollen wir erreichen?

2

Was droht mir bei Verstößen?

3

Welche Fragen stellen sich vor der Präsenzveranstaltung?

4

Welche Fragen stellen sich in der Präsenzveranstaltung?

5

Welche Fragen stellen sich nach Ende der Vorlesung (insb. Prüfungen)?

6

Was haben wir mitgenommen?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

1

Was wollen wir erreichen?

THE FOLLOWING **PRESENTATION**  
HAS BEEN APPROVED FOR

**ALL ACADEMICS**

IMAGES IN THE PUBLIC DOMAIN UNLESS OTHERWISE NOTED

# Warum sollte man älteren Internetseiten nicht glauben?

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

3346 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 7. September 2017

**Gesetz  
zur Angleichung des Urheberrechts an  
die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft  
(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)\***  
Vom 1. September 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des  
Urheberrechtsgesetzes**

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

<p style="text-align: center;">„Abschnitt 6 Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Gesetzlich erlaubte Nutzungen</p> <p>§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen</p> <p>§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit</p> <p>§ 45a Behinderte Menschen</p> <p>§ 46 Sammlungen für den religiösen Gebrauch</p> <p>§ 47 Schulfunksendungen</p> <p>§ 48 Öffentliche Reden</p> <p>§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare</p> <p>§ 50 Berichterstattung über Tagesereignisse</p> <p>§ 51 Zitate</p>	<p>§ 52 Öffentliche Wiedergabe</p> <p>§§ 52a und 52b (weggefallen)</p> <p>§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch</p> <p>§ 53a (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen</p> <p>§ 54 Vergütungspflicht</p> <p>§ 54a Vergütungshöhe</p> <p>§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs</p> <p>§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten</p> <p>§ 54d Hinweispflicht</p> <p>§ 54e Meldepflicht</p> <p>§ 54f Auskunftspflicht</p> <p>§ 54g Kontrollbesuch</p> <p>§ 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mittelungen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Weitere gesetzlich erlaubte Nutzungen</p> <p>§ 55 Vervielfältigung durch Sendunternehmen</p> <p>§ 55a Benutzung eines Datenbankwerkes</p> <p>§ 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben</p> <p>§ 57 Unwesentliches Bewerk</p> <p>§ 58 Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken</p> <p>§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen</p> <p>§ 60 Bildnisse</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen</p> <p>§ 60a Unterrichts- und Lehre</p> <p>§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien</p>
---	---

\* Die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20), der Richtlinie 2001/09/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10; L 6 vom 10.1.2002, S. 71), der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Verleihrrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28), Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwalteter Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5).

Das Bundesgesetzblatt im Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) | Ein Service des Bundesanzeiger Verlag [www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)

## Artikel 4 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. März 2018** in Kraft.



*(mehr) Klarheit für fünf Jahre*

## § 142 UrhG n.F. – Evaluierung, Befristung

(2) Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 ist ab dem **1. März 2023** nicht mehr anzuwenden.

Spielt es eine Rolle, woher die Werke oder die Studierenden stammen oder wo der Server steht?

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Jeder Staat hat eigenes  
Urheberrecht



Ort der Handlung (Kopie) oder  
Ort der Abrufbarkeit



Schutz wie nationale Werke

Was behandeln wir heute nicht?

Einführung

Tatsachen

- Messdaten, etc.
- „Datenbank“: keine Vollübernahme/Kopie wesentlicher Teile

Haftung

Personenbez.  
Daten

- Menschen (Intimsphäre, Privatsphäre, öffentliche Sphäre)
- Einwilligung oder ges. Erlaubnis (Datenschutzrecht)

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Amtliche  
Werke

- Gesetze, Urteile, Amtsblatt
- anders: Erläuterungen, Broschüren, Internetseiten

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Trivialitäten

- Freihaltebedürfnis
- anders: Mindestmaß an eigener geistiger Schöpfung

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Alte  
Werke

- Schutzverlust 70 Jahre nach Tod des letzten Urhebers
- 70 Jahre nach Erscheinen wenn Urheber unbekannt

Darf ich Texte aus Büchern für meine Vorbereitung  
scannen?

**JA!** ✓

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss



„Vervielfältigung“ (§ 16 UrhG)



analog (kopieren,  
abschreiben, ...)



*rechtlich gleich!*



digital (scannen,  
abfotografieren, ...)

# Darf ich Bilder aus Büchern für meine Vorbereitung scannen?

**JA!** ✓

Einführung

Massenware

Haftung

Meisterwerk

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Wissenschaft

Kommerz

Kultur

§ 2 UrhG: „Werk“

Texte 

Bilder 

Musik 

Filme 

... 

Gilt etwas anderes, wenn ich das Original verfremde oder nur reproduziere?

Einführung

- Farbe → Graustufen
- Teile entfernen
- Spiegeln, Strecken, Verkleinern, Drehen

**NEIN!** ✘

Vervielfältigung  
(§ 16 UrhG)

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

- Übersetzen
- Ergänzen / Kommentieren
- Nachzeichnen, Kolorieren

**NEIN!** ✘

Bearbeitung  
(§ 23 UrhG)

bloße Inspiration  
(Original nicht mehr erkennbar)

**JA!** ✓

freie Benutzung  
(§ 24 UrhG)

Darf ich Inhalte im Internet verlinken?**JA!** ✓

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Keine Vervielfältigung (§ 16 UrhG)

Öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

- gewerblich Handelnde müssen Rechtmäßigkeit des Linkziels überprüfen
- Private trifft keine Prüfungspflicht

➔ An Uni: **Verlinkung auf „offensichtlich“ rechtswidrige Quellen unzulässig**

Verletzen Studierende, die sich illegale Inhalte ansehen,  
Urheberrechte?

**NEIN! x**

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Verboten: Vervielfältigung („Kopie“), Verbreitung („Weitergabe“)



Erlaubt: Werkgenuss („Lesen“, „Hören“, „Sehen“)



Verboten: Öffentliche Wiedergabe (für mehr als eng vertraute Personen),  
öffentliche Zugänglichmachung (Bereithalten zum Streamen/Download)

Darf man fremde Inhalte nur mit Zustimmung nutzen?

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, das Werk oder Teile daraus in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) zu vervielfältigen.

## Stellungnahme CDU/CSU (2003)

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Schließlich besteht für die in § 52a vorgesehene Ausnahme überhaupt **kein Bedürfnis**. Bereits heute ist es mit Hilfe elektronischer Lizenzmodelle **ohne größeren Aufwand möglich, Lizenzen auch kurzfristig, für kleine Werkteile und für einzelne Nutzungen zu erwerben**. Wo geschützte Werke massenhaft in digitalen Medien eingesetzt werden (insbesondere Hochschulen), lässt sich eine zusätzliche Vereinfachung der Lizenzierung durch Rahmenverträge erreichen.

Dies wird heute auch bereits praktiziert. In der digitalen Welt ist deshalb der Privatautonomie der Vorrang zu geben und die Rechtseinräumung den Beteiligten zu überlassen.

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

# 2

## Was droht mir bei Verstößen?

Was droht mir?

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

**§ 97 UrhG – Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz**

(1) <sup>1</sup>Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten **auf Beseitigung** der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr **auf Unterlassung** in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

**Abmahnung!****§ 97 UrhG – Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz**

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten **zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens** verpflichtet.

## Haften Beamte und Angestellte persönlich?

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

### Art. 34 GG

<sup>1</sup>Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ... Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit ... **die Körperschaft, in deren Dienst er steht.** <sup>2</sup>Bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit** bleibt der Rückgriff vorbehalten.

### § 3 Abs. 7 TV-L

Für die **Schadenshaftung der Beschäftigten** finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

Was **bedeutet** das?

BGH, Urteil vom 16.01.1992, I ZR 36/90

Neben einer etwaigen – aus § 839 Abs. 1 BGB i.V. mit Art. 34 GG folgenden – Haftung des Landes ... **kommt eine eigene Schadensersatzhaftung des Professors gegenüber dem Verlag nicht in Betracht.**

Einführung

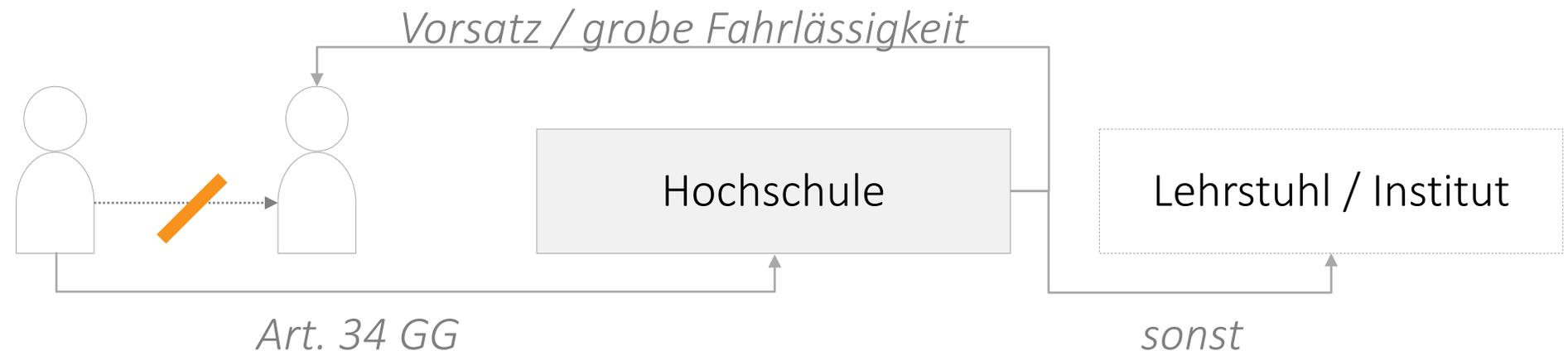
Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Für den **Unterlassungsanspruch** ... gelten die Amtshaftungsgrundsätze nicht.

## Droht mir eine Gefängnisstrafe?

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

### § 106 UrhG - Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird **mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft**.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 15 StGB – Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist **nur vorsätzliches Handeln**, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

3

Welche Fragen stellen sich vor der  
Präsenzveranstaltung?

Darf ich Texte aus Büchern für meine Vorbereitung fotokopieren?

**JA!** ✓

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss



**Grundsatz:** Vervielfältigung nur mit Erlaubnis („Lizenz“)

...mit zwei wichtigen Ausnahmen

§ 53 Abs. 1 UrhG

§ 60a Abs. 1 UrhG

„private  
Zwecke“



„zur Veranschau-  
lichung des Unter-  
richts und der Lehre“



Was gilt seit 1.3.2018? (1)

## § 60a UrhG – Unterricht und Lehre

- (1) Zur Veranschaulichung **des Unterrichts und der Lehre** an Bildungseinrichtungen dürfen **zu nicht kommerziellen Zwecken** bis zu **15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes **vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben** werden
1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen **Veranstaltung**,
  2. für Lehrende und Prüfer an **derselben Bildungseinrichtung** sowie
  3. für Dritte, soweit dies der **Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung** dient.

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Was gilt seit 1.3.2018? (2)

## § 60a UrhG – Unterricht und Lehre

(2) **Abbildungen**, einzelne Beiträge aus derselben **Fachzeitschrift** oder **wissenschaftlichen Zeitschrift**, sonstige **Werke geringen Umfangs** und **vergriffene Werke** dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.

### BegrRegE UrhWissG, S. 38

Nicht von § 60a UrhG-E berührt ist die Wiedergabe von Werken für Gruppen, die keine Öffentlichkeit bilden. Solche Nutzungen sind stets erlaubt, weil der Urheber sie nicht verbieten kann. Denn sie sind nach § 15 Absatz 2 und 3 UrhG schon nicht Teil der ihm zugewiesenen Ausschließlichkeitsrechte.

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Was gilt seit 1.3.2018? (3)

## § 60a UrhG – Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, **während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,**
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich **für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen** sowie
3. Vervielfältigung von **grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik,** soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Darf ich Bilder für Studierende zur Vorbereitung online bereitstellen?

**JA!** ✓

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

„Öffentliche Zugänglichmachung“ (§ 19a UrhG)

- Abrufbar zu beliebiger Zeit + an beliebigem Ort
- Personen, die nicht untereinander oder mit Bereitsteller „persönlich verbunden“ sind

Zulässig...

...wenn Erlaubnis („Lizenz“) vorliegt oder

... für die Veranschaulichung der Lehre inkl. Prüfung und Präsentation auch wenn Lizenz verfügbar (§ 60a UrhG seit 1.3.2018)

Darf ich Filme oder Musik/Sounds für Studierende zur Vorbereitung online bereitstellen?

**JA!** ✓

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

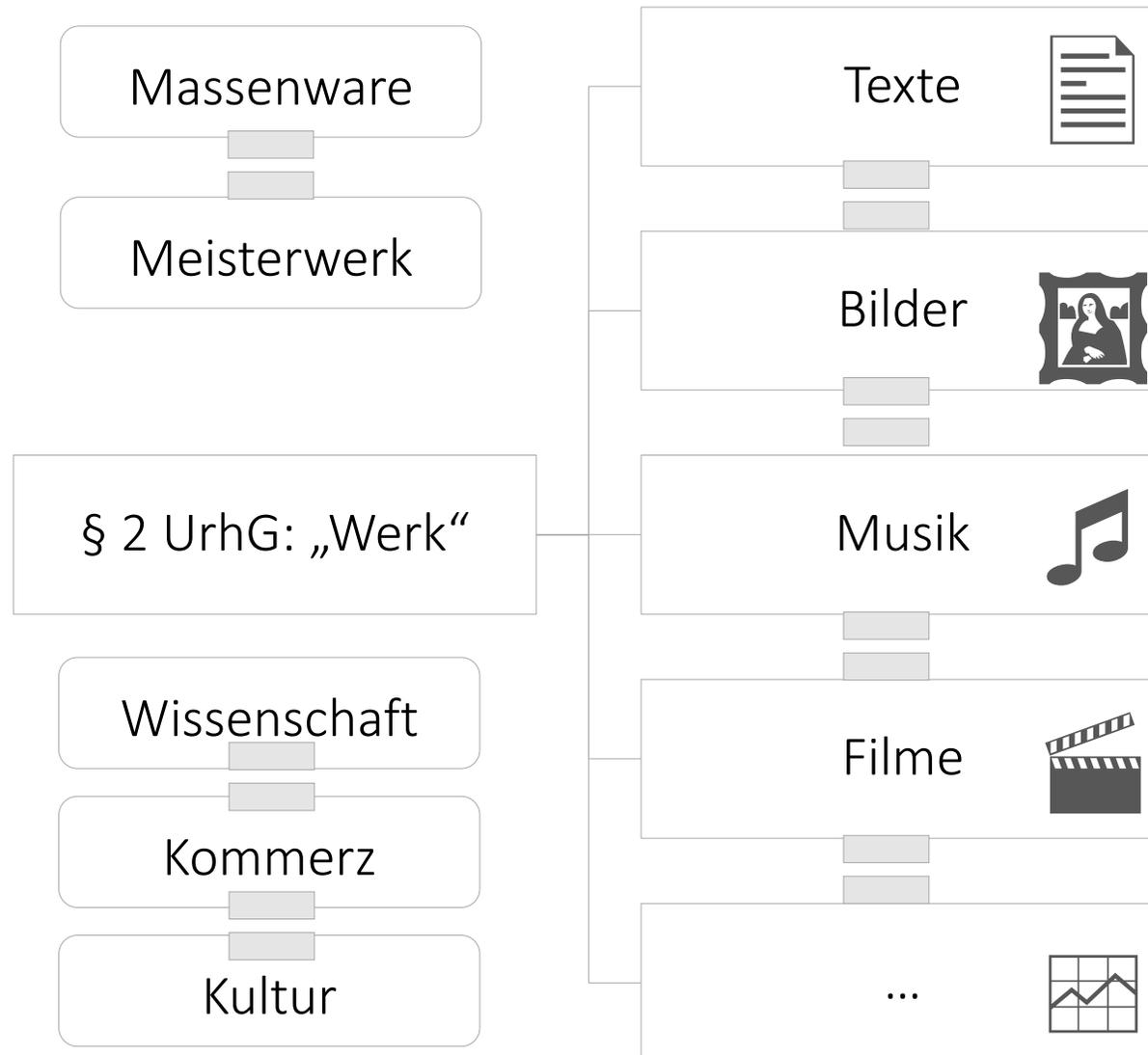
In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

... bis 15%  
(ohne  
absolute  
Obergrenze)

... wenn insg.  
5 Minuten  
oder weniger  
komplett



Lizenz-  
angebote  
egal

## Und was gilt für Texte?

**JA!** ✓

Einführung

Grundsätzlich Texte = Bilder = Musik = Filme

Haftung

Bereitstellen zulässig...

Vor der Veranstaltung

... 15% (ohne absolute Grenze)

In der Präsenz

... kleine Werke bis 25 Seiten komplett

Prüfung/Nacharbeit

... Fachaufsätze komplett ←  
Nicht: sonstige Zeitungen/Zeitschriften

Abschluss

... vergriffene Werke komplett

Bei Übernahme aus  
Datenbank ggf.  
Lizenzvorgaben beachten!

Spielt es eine Rolle wo und wofür ich die Materialien bereitstelle?

*„Teilnehmerbeschränkt“*

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

**STUD.IP**

**JA!** ✓

**ILIAS**

**JA!** ✓

nicht

 **Dropbox**

**NEIN!** ✗

 **TYP03**

**NEIN!** ✗

*„Offen für unbestimmten Kreis“*

Präsenz-/Onlinelehre

**JA!** ✓

Vorlesung/Übung/Seminar

**JA!** ✓

Schule, Weiterbildung

**JA!** ✓

nicht

Tagungen, Vorträge

**NEIN!** ✗

Öffentlichkeitsarbeit

**NEIN!** ✗

Was ist in jedem Fall zu beachten?

## § 63 UrhG – Quellenangabe

- (1) <sup>1</sup>Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes ... **vervielfältigt** wird, ist stets die **Quelle deutlich anzugeben**. ... <sup>3</sup>Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit **bekannt ist**.
- (2) ... <sup>2</sup>In den Fällen der **öffentlichen Wiedergabe** nach den §§ 46, 48, 51 und 52a sowie der **öffentlichen Zugänglichmachung** nach den §§ 61 und 61c ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies **nicht möglich ist**.

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Was ist bei der Quellenangabe zu beachten?

Einführung

Keine wissenschaftliche Zitation

Haftung

Vor der Veranstaltung

nur Erkennbarkeit der Originalquelle  
(Ziel: Kauf durch Leser und Abgrenzung eigener Inhalte)

In der Präsenz

- Verfasser
- Werktitel
- ggf. Erscheinungsjahr (bei mehreren Auflagen)
- Fundstelle (bei Zeitschriften)

Besonderheiten bei  
CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-ND

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

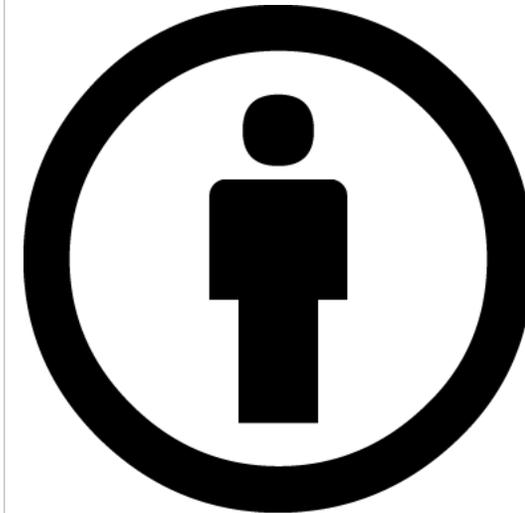
Auf der Folie, am Anfang oder am Ende der Präsentation  
Bibliographie / Literaturverzeichnis nicht erforderlich

Was bedeutet „Namensnennung“?

You must include a copy of, or the Uniform Resource Identifier (URI) for, this License **with every copy of the Work** You Distribute or Publicly Perform.

You must [...] keep intact all copyright notices for the Work and provide, reasonable to the medium or means You are utilizing:

- (i) the **name of the Original Author** [...], another party or parties [...];
- (ii) the **title of the Work** if supplied;
- (iii) to the extent reasonably practicable, the **URI**, [...] that Licensor specifies to be associated with the Work, [...] and
- (iv) in the case of an Adaptation, a credit **identifying the use of the Work in the Adaptation** (e.g., "French translation of the Work by Original Author," or "Screenplay based on original Work by Original Author").



Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Was bedeutet „keine Bearbeitung“?

Einführung

Haftung

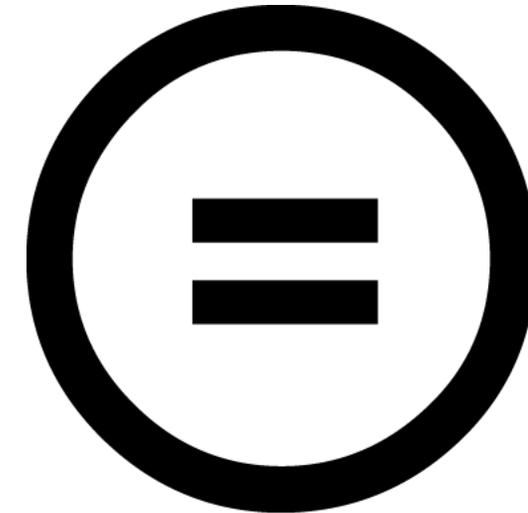
Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

The above rights include the right to make such modifications as are technically necessary to exercise the rights in other media and formats, but otherwise you have **no rights to make Adaptations.**



Minimalveränderung  
(Verkleinerung,  
Schwarzweißdruck, ...)  
möglich

Größere  
Veränderungen  
(Übersetzung,  
Rekolorierung, etc.)

Was bedeutet „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“?

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

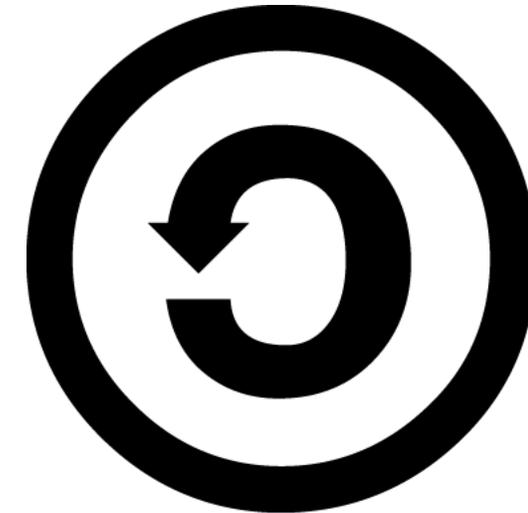
Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

You may Distribute or Publicly Perform an **Adaptation only under the terms of:**

- (i) this License;
- (ii) a later version of this License with the same License Elements as this License;
- (iii) a Creative Commons jurisdiction license (either this or a later license version) that contains the same License Elements as this License (e.g., Attribution-ShareAlike 3.0 US));
- (iv) a Creative Commons Compatible

This Section 4(b) applies to the Adaptation as **incorporated in a Collection**, but this does not require the Collection apart from the Adaptation itself to be made subject to the terms of the Applicable License.



Übersetzung, etc. auch  
als CC-BY-SA

Nicht: Foliensatz  
als CC-BY-SA

Was bedeutet „nicht kommerziell“?

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

You may not exercise any of the rights granted to You in Section 3 above in any manner that is **primarily intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation**. The exchange of the Work for other copyrighted works by means of digital file-sharing or otherwise shall not be considered to be intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation, provided there is no payment of any monetary compensation in connection with the exchange of copyrighted works.



Grenze fraglich (wie  
deutsches Urheberrecht?  
Enger? Weiter?)

## Was bedeutet „CC-0“?

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

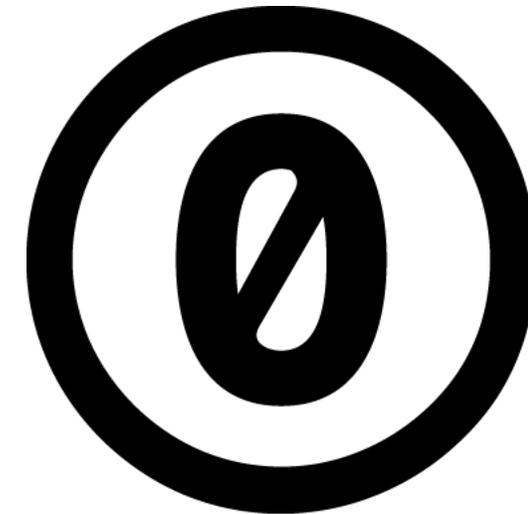
In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss



- ✓ Keine Namensnennung
- ✓ Keine Lizenzangaben



Für alle Zwecke  
nutzbar

# Wo finde ich nutzbare Grafiken? (1)

Einführung

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z
Webdings	✓	✂	□	♥	📦	🏠	■	🏠	ⓘ	✈	✳	✦	!	●	▲	🏠	⊗	?	🏠	🏠	🏠	⋮	⊖	⊖	⊖	
Wingdings	☺	☹	♈	♉	♊	♋	♌	♍	♎	♏	♐	●	○	■	□	◻	◻	◻	◻	◻	◻	◻	⊗	⊗	⊗	⊗
Wingdings 2	Ⓐ	Ⓑ	Ⓒ	Ⓓ	Ⓔ	Ⓕ	Ⓖ	Ⓗ	Ⓘ	Ⓜ	Ⓝ	④	⑤	⑥	⑦	⑧	⑨	⑩	⓪	①	②	③	④	⑤	⑥	
Wingdings 3	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔

Vor der Veranstaltung

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
Webdings	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠	🏠
Wingdings	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings 2	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings 3	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔

In der Präsenz

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	-	=	~	!	@	#	\$	%	^	&	*	(	)	_	+	
Webdings	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings 2	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings 3	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔

Prüfung/Nacharbeit

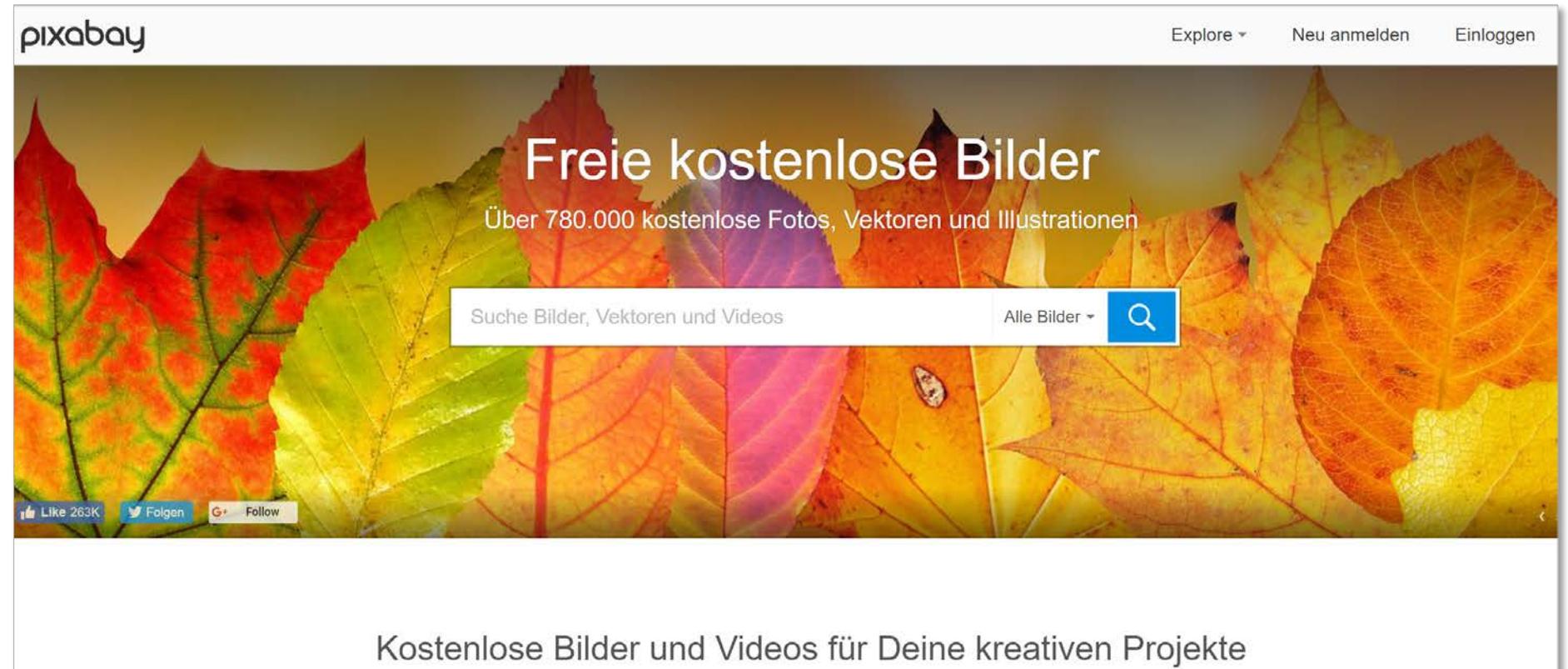
Abschluss

	[	]	\	:	'	,	.	/	{	}		:	"	<	>	?										
Webdings	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings 2	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹	☺	☹
Wingdings 3	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔	↔



## Wo finde ich nutzbare Grafiken? (2)

<https://www.pixabay.de/>



Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

CC-BY 4.0 –  
Prof. Dr. Beurskens

37 / 59

- ✓ Für jeden Zweck (auch ohne Quellenangabe)
- ✓ unbegrenzte Downloads pro Monat
- △ Auf Fehlauszeichnungen achten

## Wo finde ich nutzbare Grafiken? (3)

<https://flickr.com>

Einführung

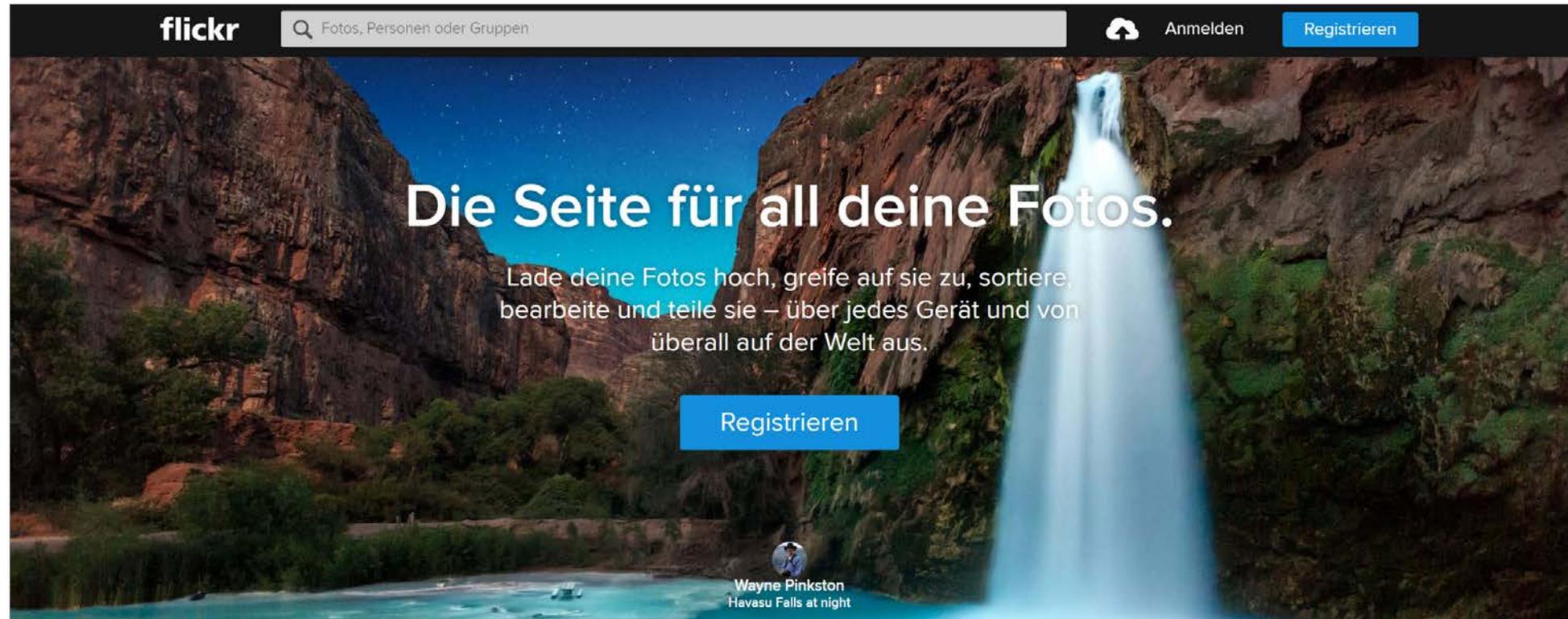
Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

- ✓ Lizenzbedingungen: Public Domain (CC0), CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-NC
- △ Bei CC-BY immer Quellenangabe machen

Wo finde ich nutzbare Grafiken? (4)<https://thenounproject.com>

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

- ✓ Lizenzbedingungen: Public Domain (CC0), CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-NC
- △ Bei CC-BY immer Quellenangabe machen

## Wo finde ich nutzbare Grafiken? (5)

<https://commons.wikimedia.org>

Einführung

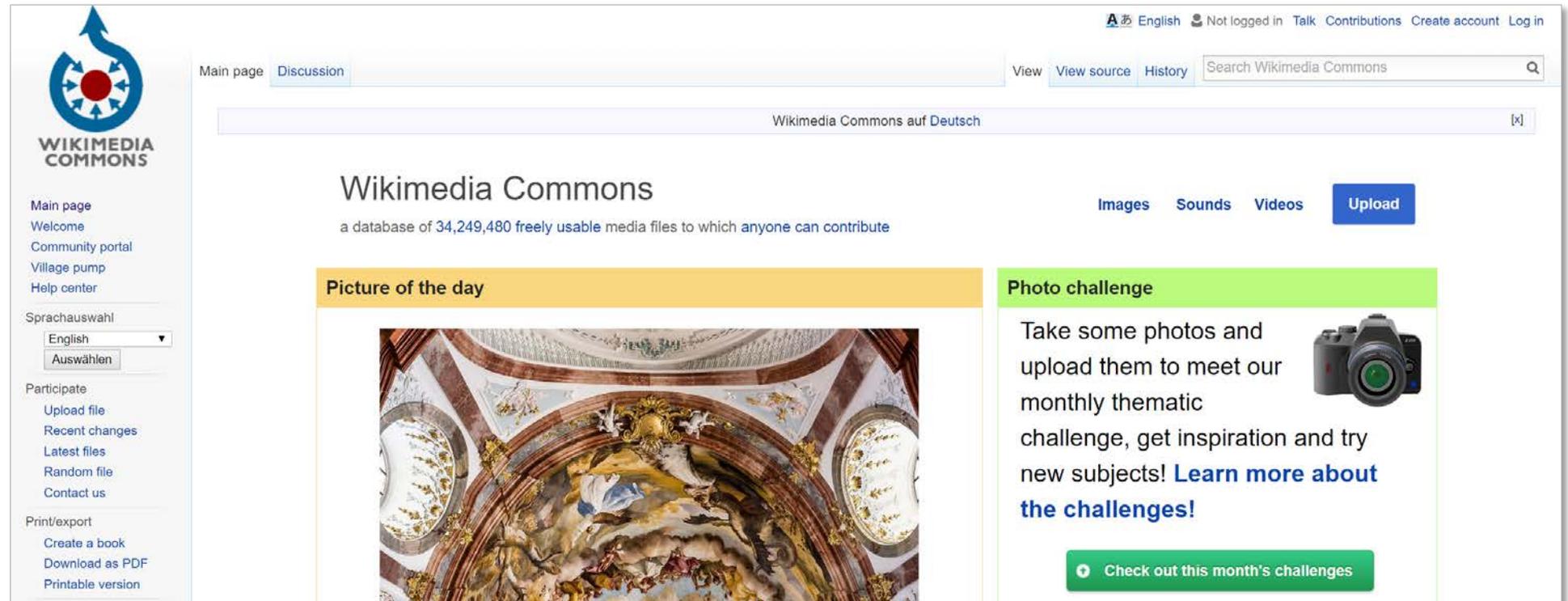
Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

- ✓ Lizenzbedingungen: i.d.R. CC-BY-SA; ausnahmsweise Public Domain (CC0)
- △ Bei CC-BY immer Quellenangabe machen

## Wo finde ich nutzbare Grafiken? (6)

<https://www.colourbox.de/education>

Einführung

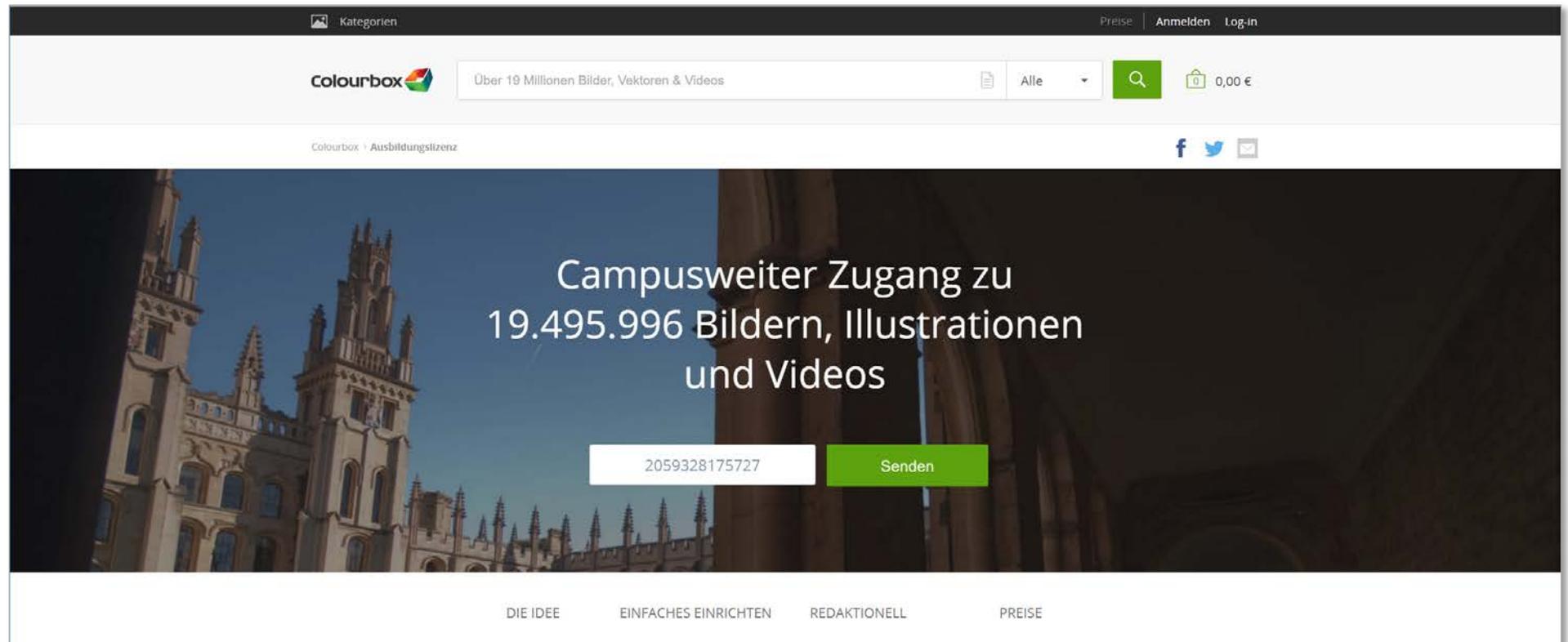
Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss



CC-BY 4.0 –  
Prof. Dr. Beurskens

- △ nur für Lehre (nicht: Vorträge, Weiterbildung)
- △ begrenzt auf 30 Bilder pro Monat

Wo finde ich nutzbare Grafiken? (7)

Einführung

<https://pixelio.de>

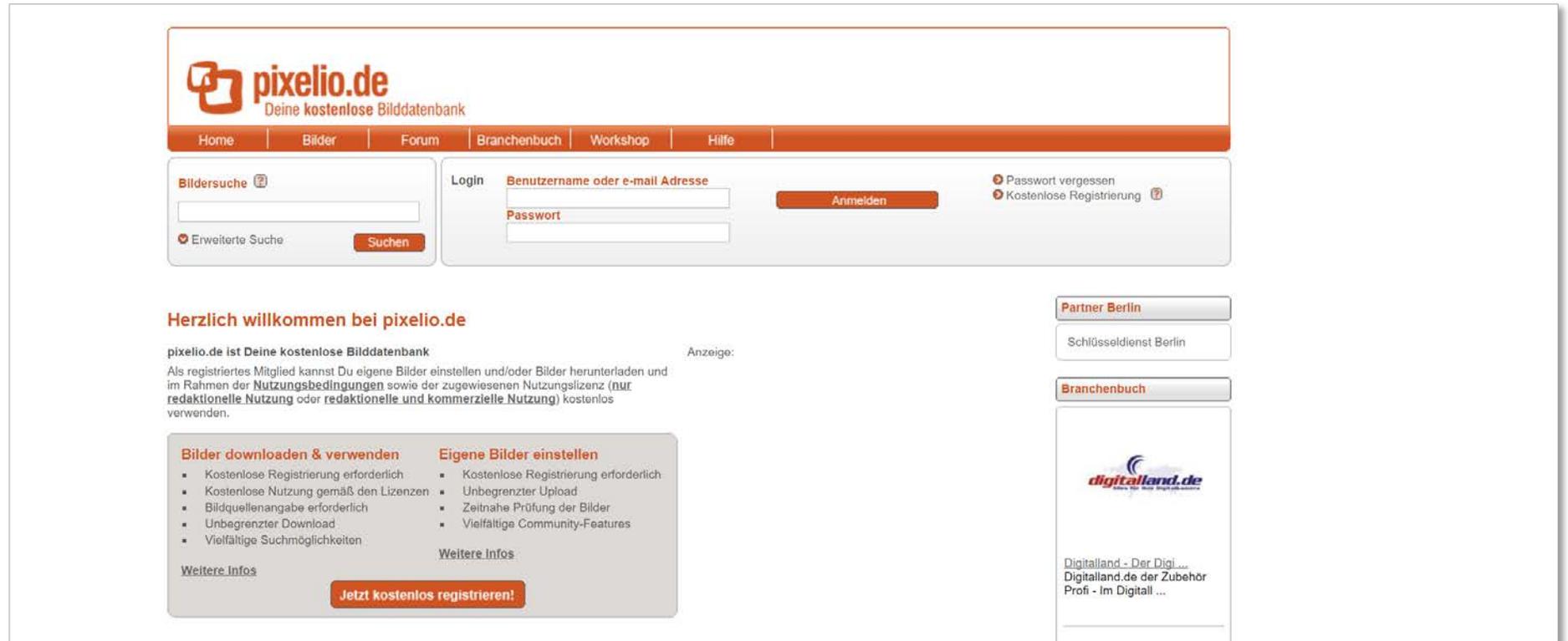
Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss



The screenshot shows the homepage of pixelio.de, a free image database. The header includes the logo and navigation links: Home, Bilder, Forum, Branchenbuch, Workshop, and Hilfe. Below the header is a search bar with a 'Suchen' button and a login section with fields for 'Benutzername oder e-mail Adresse' and 'Passwort', along with an 'Anmelden' button. A 'Herzlich willkommen bei pixelio.de' message is displayed, followed by a disclaimer about the terms of use. A central box lists features under 'Bilder downloaden & verwenden' and 'Eigene Bilder einstellen'. On the right side, there are links for 'Partner Berlin', 'Schlüsseldienst Berlin', and 'Branchenbuch'. The footer contains the 'digitaland.de' logo and text about digital services.

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

△ Eigene Lizenzbedingung

△ Immer Quellenangabe unter Angabe von Pixelio machen

Wo finde ich nutzbare Grafiken? (8)<https://search.creativecommons.org/>

Einführung

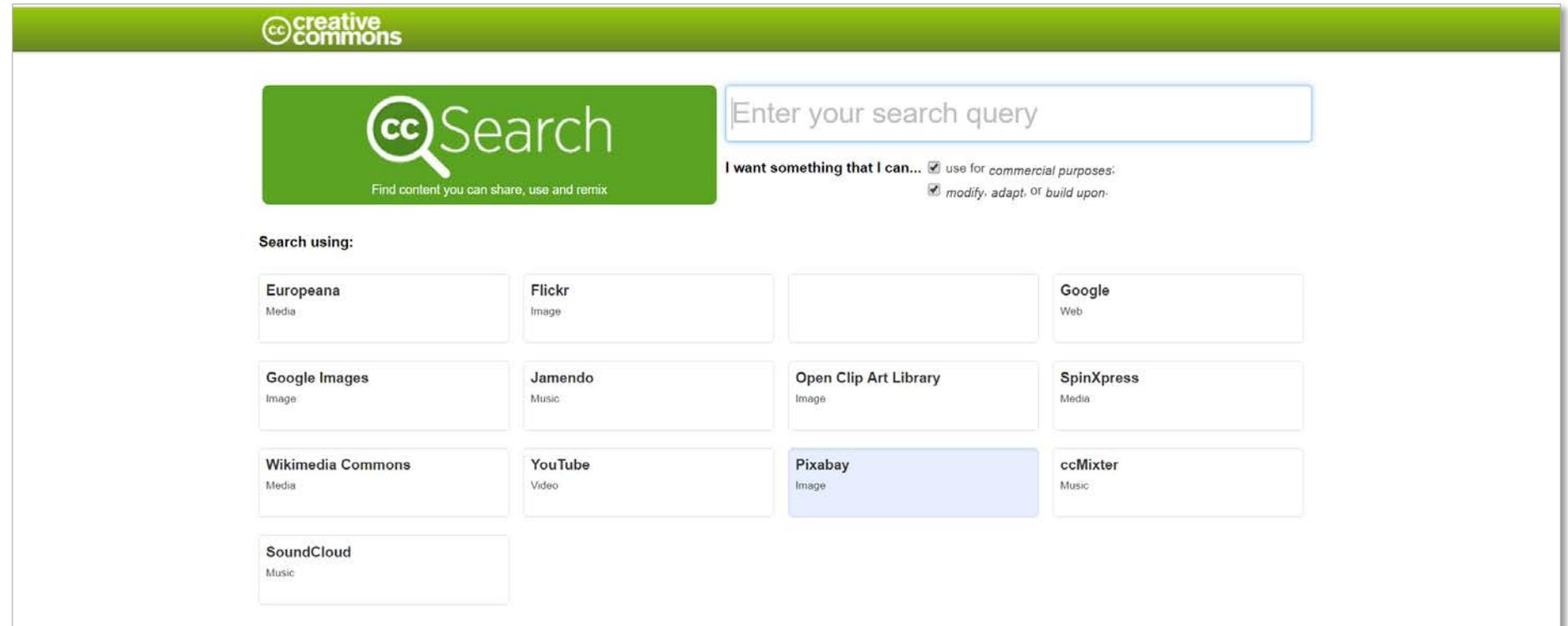
Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

✓ Lizenzbedingungen: CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-NC

△ Immer Quellenangabe machen; ggf. auf Fehlauszeichnungen achten

## Wo finde ich nutzbare Grafiken? (9)

<https://images.google.de/>



Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

✓ Lizenzbedingungen: CC-BY, CC-BY-SA, CC-BY-NC

△ Immer Quellenangabe machen; auf Fehlauszeichnungen achten

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

# 4

Welche Fragen stellen sich in der Präsenzveranstaltung?

Darf ich einzelne Grafiken aus Lehrbüchern in meinen (Powerpoint-)Folien verwenden?

**JA!** ✓

Einführung

## § 60a UrhG – Unterricht und Lehre

Haftung

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und **in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben** werde

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

## § 51 UrhG – Zitate

Zulässig ist die **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe** eines veröffentlichten Werkes **zum Zweck des Zitats**, sofern die Nutzung in ihrem **Umfang** durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist

## Was erlaubt das Zitatrecht?

**JA!** ✓

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Gegenstand der (mündlichen) Darstellung / Diskussion;  
Veranschaulichung

Schwerpunkt bleibt Eigenleistung der Lehrenden

Weiter didaktischer Spielraum

nicht: bloße Auflockerung / Unterhaltung

„so viel wie nötig, so wenig wie möglich“

Abgrenzung zu § 60a UrhG?

Darf ich meine Vorlesung aufzeichnen und die Aufzeichnung online stellen?

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Eigene Inhalte

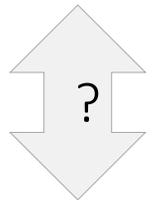
Zitate (§ 51 UrhG)

Lehrschranke (§ 60a UrhG)

Recht am eigenen Bild  
(§ 22 KunstUrhG)

- Folien, Vortrag → unproblematisch
- Ggf. Vorgabe an Nutzungsrechten

- Auf Folien, im Vortrag → unproblematisch
- Grenze: Clipshow, Zitatsammlung



**Problem:** Ausnahme nach § 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG

Aufzeichnung der Zuhörer nur mit vorheriger Zustimmung (!)

# Dürfen Studierende die Vorlesung per Smartphone aufzeichnen?

**NEIN! x**

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

§ 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt das **nichtöffentlich** gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt.

Vervielfältigung  
(§ 16 UrhG)

- Strafbarkeit (§ 106 UrhG)
- Schadensersatz, Unterlassung (§ 97 UrhG)
  - nicht: § 60a UrhG (Abs. 3 Nr. 1)
  - nicht: § 53 UrhG (Abs. 7)

Was ist bei von Studierenden erstellten Inhalten (Wiki, Forum, etc.) zu beachten?

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Auch Studierende erwerben Urheberrechte

Ausnahme: Reine Trivialbeiträge („Ja“, „Ok“)

Prüferanmerkungen: Nur wenn als solche schutzfähig (inhaltliche Relevanz)

**Nutzungsvereinbarungen erforderlich**

- ausdrücklich (Lizenzvereinbarung → CC-BY, CC-BY-SA)
- aus den Umständen (Kenntnis digitaler Abläufe?)
- Widerrufsmöglichkeit
- © alternativlose Teilnahme- / Prüfungsvoraussetzung

Muss ich die Studierenden vor Rechtsverstößen  
(verbotenes Kopieren, etc.) warnen?

**NEIN! x**

Einführung

Grds. haftet jeder für eigene Verstöße

Haftung

Keine allgemeine Aufklärungspflicht

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

anders: stud. Aktivitäten auf universitären Onlineplattformen (z.B. Stud.IP/Ilias) → ggf. „Beaufsichtigung“

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Kenntnis ggf. für Schadensersatz (Verschulden, Mitverschulden) relevant

Rücksichtnahmepflicht (Schutz der Studierenden vor Gefahren)

Was muss ich tun, wenn ich sehe, dass Studierende gegen das Urheberrecht verstoßen?

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Keine Pflicht zur Anzeige von Straftaten  
(§ 138 StGB)

Keine Initativpflicht zur Information von Rechteinhabern (§ 101 UrhG)

Aber: ggf. Warnung als Selbstschutz

Gibt es Besonderheiten, wenn einzelne Teilnehmer anderen Hochschulen angehören?

Einführung

### Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Haftung

- von Teilnehmerkreis unabhängig
- aber: „Minimal-invasiv“ – keine Bereitstellung im öffentlichen Internet, wenn begrenzt

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

### Lehrschranke (§ 60a UrhG)

Prüfung/Nacharbeit

- Teilnehmer „der jeweiligen Veranstaltung“ – aber „Lehre an Bildungseinrichtungen“

Abschluss

### Datenschutz

- Anwendbarkeit des Telemediengesetzes
- Besonders hohe Anforderungen

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

5

Welche Fragen stellen sich nach  
Ende der Vorlesung (insb.  
Prüfungen)?

Darf ich in Klausuren fremde Materialien nutzen?

Die Bestimmungen gelten auch für elektronisch gestütztes Lernen (sogenanntes E-Learning) und Fernunterricht über das Internet (sogenanntes Distance-Learning).

Erlaubt sind Handlungen zur Veranschaulichung „des“ Unterrichts.

Die Veranschaulichung kann „im“ Unterricht erfolgen, aber auch **davor oder danach**. Daher erfasst die Vorschrift zum einen auch die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Unterrichtsstunden und zum anderen auch die **Prüfungsaufgaben und Prüfungsleistungen, die im Verlauf und zum Abschluss des Unterrichts erstellt werden**, sowie die **Vor- und Nachbereitung von Prüfungen**.

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Darf ich interessante Materialien nach Kursabschluss bereitstellen?

**JEIN! x**

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Nicht geschützte / eigene  
Materialien

Unproblematisch

§ 51 UrhG

- Zitate in eigenen Materialien
- Aber: Zweck wohl enger, da kein unmittelbarer Lehrbezug (Abschlussrelevanz) mehr

§ 60a UrhG

„Veranschaulichung des Unterrichts“ – kein „lebenslanges Lernen“ gewollt!

## Was ist bei Vorlesungsskripten zu beachten?

Einführung

Eigene Inhalte

Haftung

Unproblematisch

Vor der Veranstaltung

Fremde Inhalte zur Veranschaulichung des Unterrichts (§ 60a UrhG)

In der Präsenz

- Vervielfältigung + Verbreitung + öffentliche Zugänglichmachung erlaubt
- 15%-Grenze, Zweckbindung, Zielgruppe beachten

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

Zitate (§ 51 UrhG)

- Soweit eigene Anteile Schwerpunkt bilden
- Keine bloße „Collage“, keine wiederholte Wiedergabe

Einführung

Haftung

Vor der Veranstaltung

In der Präsenz

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss

# 6

## Was haben wir mitgenommen?

## An wen kann ich mich wenden?

Einführung

### Erstkontakt:

Susann Herfurth

Haftung

Referat IV/1 – Rechtsangelegenheiten

Tel.: 0851/509-1103

Vor der Veranstaltung

E-Mail: [Urheberrecht@uni-passau.de](mailto:Urheberrecht@uni-passau.de)

In der Präsenz

### Weitere Informationen:

<http://www.uni-passau.de/urheberrecht/>

Prüfung/Nacharbeit

Abschluss



The screenshot shows the website of the University of Passau, specifically the page for copyright law. The header includes the university logo, navigation tabs (UNIVERSITÄT, FORSCHUNG, STUDIUM, WISSENSTRANSFER, INTERNATIONALES), and a search bar. The main content area is titled 'Informationen zum Urheberrechtsgesetz' and contains text about the new Copyright Act (UrhWissG) effective from March 1, 2018. A sidebar on the left lists various university services, and a right sidebar contains contact information and links to legal texts and FAQs.

*Michael Zweier*

Ansprechpartner für Open Access - UB

*Marius Sarmann*

Ansprechpartner für Open Access - UB